

Leitlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Ausstellungsvergütung für professionelle Künstlerinnen und Künstler

1. Präambel

Die Leitlinie setzt den Beschluss des Landtages Brandenburg vom 30. Juni 2017, Drucksache 6/6824(ND)-B um.

2. Gegenstand der Vergütung und formale Voraussetzungen

Die Ausstellungsvergütung soll vorrangig an professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler mit Wohn- oder Schaffensort im Land Brandenburg für die temporäre Ausstellung ihrer in ihrem Eigentum befindlichen Werke in einer Einrichtung der Landesverwaltung geleistet werden.

Diese Ausstellungsvergütung dient der Honorierung und Anerkennung der künstlerischen Leistung. Sie ist nicht als Produktionszuschuss o.ä. zu verstehen. Eine Ausstellungsvergütung ist für die Nutzung unveräußerter Werke zu entrichten, die Künstlerinnen und Künstler zur Verfügung stellen.

Kriterien für eine professionelle Tätigkeit der Künstlerin/ des Künstlers sind insbesondere ein abgeschlossenes Studium an einer künstlerischen Hochschule oder der Nachweis einer vorrangig bildkünstlerischen Tätigkeit (z.B. Ausstellungstätigkeit, Publikationsverzeichnis; Auszeichnungen, Stipendien etc.)

Als Kunstwerke sind alle Äußerungen von an einer kuratierten Ausstellung beteiligten Künstlerinnen und Künstler zu verstehen.

Die Einrichtungen der Brandenburger Landesverwaltung leisten Gewähr für die Einhaltung dieser Kriterien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Ressorts der Landesverwaltung selbstständig im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Art und Umfang der Finanzierung und gestaffelte Höhe der Vergütung

Die Ausstellungsvergütung ist gestaffelt. Die tatsächliche Höhe bemisst sich danach, ob die Künstlerin/der Künstler ihre/seine Werke in einer Einzelausstellung, einer Kleingruppenausstellung oder einer Gruppenausstellung präsentiert.

Einzelausstellung:	1 bis 2 Künstlerinnen/Künstler	1.000,00 Euro pro Künstlerin/Künstler
Kleingruppenausstellung:	3 bis 10 Künstlerinnen/Künstler	350,00 Euro pro Künstlerin/Künstler
Gruppenausstellungen:	ab 10 Künstlerinnen/Künstler	150,00 Euro pro Künstlerin/Künstler

Es liegt im Ermessen der Einrichtungen der Brandenburger Landesverwaltung, je nach Aufwand der Mitwirkung durch die Künstlerinnen und Künstler, zusätzlich zur Ausstellungsvergütung eine Mitwirkungsvergütung¹ zu gewähren. Die Vergütung wird auf Grundlage eines Vertrages gezahlt. Eckpunkte, die individuell angepasst werden müssen, lassen sich dem Mustervertrag „Ausstellungsvergütung“ auf der Website des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler entnehmen.

4. Künstlersozialkasse

Den Einrichtungen der Brandenburger Landesverwaltung obliegt zusätzlich zur Honorarsumme die Berechnung und unterjährige Abführung von auf die Honorarsummen (ohne Umsatzsteuer) bezogenen Beiträgen zu Künstlersozialversicherung gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz.

5. Ausschließende Bedingungen

Ausstellungsvergütungen werden nicht gewährt im Rahmen von Projekten der Kulturellen Bildung und Projekten der Soziokultur.

¹Ausstellungsvergütung: für die zeitlich begrenzte Nutzung des Werkes für eine Ausstellung. Sie kompensiert während der Ausstellung die Nichtverfügbarkeit des Werks für eine anderweitige Nutzung.

Mitwirkungsvergütung: für Dienstleistungen von Künstlerinnen und Künstlern im Zusammenhang mit der Organisation einer Ausstellung (Konzeption, Transport, Auf- und Abbau, Führungen)